AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 08.01.2026** **Nr. 2**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

8 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

8 Gemeinde Wietze, Sitzung des Finanzausschusses am 14.01.2026

8 Stadt Bergen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung

10 Gemeinde Wietze, 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

11 Samtgemeinde Flotwedel, Allgemeinverfügung zum Einsatz von Streusalz

12 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

13 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

13 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 170

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Frau Jillyen Madeline Seidel, zuletzt wohnhaft Neuherbergstr. 11, 80937 Müchen,
bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 23.04.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-JS490
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Mehls, Verena

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Sitzung des Finanzausschusses am 14.01.2026

Am Mittwoch, dem 14.01.2026, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Finanzausschusses im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Bürgermeisters
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2023, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Bürgermeisters
7. Bericht des Bürgermeisters über den vorläufigen Jahresabschluss 2025
8. Beratung der Haushaltssatzung mit den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2026 - 27 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2028 - 2030
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Wietze, den 06.01.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bergen in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Die Gesamtbeträge der Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unverändert.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	28.375.900			28.375.900
Ordentliche Aufwendungen	28.512.300			28.512.300
Außerordentliche Erträge	180.000			180.000
Außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.065.800			27.065.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.680.500			26.680.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.656.900			3.656.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.864.800			6.864.800
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.217.500			4.217.500
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.150.000			1.150.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bergen, den 11.12.2025

Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Celle am 06.01.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/010957 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe an sieben Tagen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 07.01.2026

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

9. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§1,4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze beschlossen:

Artikel II

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wietze

1. Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Reihengräber

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	664,00 EUR
b)	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	862,00 EUR
c)	Urnen	669,00 EUR
d)	im anonymen Urnengrabfeld*	1.917,00 EUR
e)	im anonymen Erdbegräbnisfeld*	2.719,00 EUR
f)	im halbanonymen Urnengrabfeld*	1.917,00 EUR
g)	im halbanonymen Erdbegräbnisfeld*	2.719,00 EUR

*Die Pflegegebühren für die anonymen und halbanonymen Grabstätten sind in der Gebühr enthalten.

2. Grabnutzungsgebühren für die gesamte Nutzungsdauer: Wahlgräber

a)	für eine Wahlgrabstätte je Platz	1.298,00 EUR
b)	für eine Urnenwahlgrabstätte je Platz	957,00 EUR
c)	für eine halbanonyme Urnenwahlgrabstätte je Platz	2.830,00 EUR
d)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätte*	43,00 EUR
e)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätte*	31,00 EUR
f)	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/ Jahr Urnenwahlgrabstätte halbanonym*	94,00 EUR

*Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren und Monaten des Verlängerungszeitraumes berechnet.

3. Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier 290,00 EUR

4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche oder Urne an gleicher Stelle

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.051,00 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.866,00 EUR
c) für Urnen	950,00 EUR
d) für die Ausgrabung allein:	
1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 EUR
2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	933,00 EUR
3. für Urnen	475,00 EUR

Die Gebühren beinhalten das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie eine Bestattungsgebühr.

5. Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Verfüllen einer Gruft (werktags)
Reihengräber

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	738,00 EUR
c) für Urnen	279,00 EUR

d) im anonymen Urnengrabfeld	279,00 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld	738,00 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld	279,00 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld	738,00 EUR
Wahlgräber	
a) Wahlgrab Sarg	1.041,00 EUR
b) Wahlgrab Urne	279,00 EUR

6. Gebühr für die Grabherstellung. das Ausheben und Verfüllen einer Gruft (samstags ab 13.00 Uhr)

Reihengräber	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	333,00 EUR
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	745,00 EUR
c) für Urnen	282,00 EUR
d) im anonymen Urnengrabfeld	282,00 EUR
e) im anonymen Erdbegräbnisfeld	745,00 EUR
f) im halbanonymen Urnengrabfeld	282,00 EUR
g) im halbanonymen Erdbegräbnisfeld	745,00 EUR
Wahlgräber	
a) Wahlgrab Sarg	1.052,00 EUR
b) Wahlgrab Urne	282,00 EUR

7. Bestattungsgebühr

a) Reihengrab	195,00 EUR
b) Wahlgrab	195,00 EUR

8. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales

Grabmale, liegend oder stehend	41,00 EUR

9. Grabräumungsgebühr

a) Einzelgrab	267,00 EUR
b) Wahlgrab	284,00 EUR
c) Urnengrab	291,00 EUR

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wietze, den 19.12.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Allgemeinverfügung zum Einsatz von Streusalz

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, erlässt die Samtgemeinde Flotwedel für den Zeitraum bis zum 15. Januar 2026 nachfolgende

Allgemeinverfügung zum Einsatz von Streusalz

1. Die nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel vom 13.12.2023 zum Winterdienst verpflichteten Anliegerinnen und Anlieger oder die ihnen gleichgestellten Personen werden bis zum Ablauf des 15. Januar 2026 vom Verbot des § 3 Absatz 6 der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel (StraßenreinigungsVO) über die Verwendung von Streusalz befreit. Salze sollen hierzu nur in einer solchen Menge verwendet werden, dass schädigende Umwelteinwirkungen nicht eintreten können.

2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach der Ziffer 1 erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch öffentliche Bekanntgabe. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

I.
Angesichts des aktuellen und außergewöhnlich intensiven Wintergeschehens ist es sachgerecht, die nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Flotwedel zum Winterdienst verpflichteten Anliegerinnen und Anlieger oder den ihnen gleichgestellten Personen für einen beschränkten Zeitraum vom Verbot der Verwendung von Streusalz zu befreien. Die Winterdienstverpflichtungen sind wichtige Verkehrssicherungspflichten. Ihre Erfüllung darf nach der StraßenreinigungsVO nicht durch den Einsatz von Streusalz erfolgen. Der aktuell vorhandene, wiederholte und für die kommenden Tage erneut vorhergesagte Schneefall in Verbindung mit Schneestürmen und Eisregen sowie kurzen Tauperioden am Tage und anschließendem Überfrieren führt zu einer besonderen Glättegefahr, der mit rein mechanischen Winterdienstmitteln nicht hinreichend begegnet werden kann und der mit erheblich erhöhten Unfallrisiken verbunden ist. Das Verbot des Einsatzes von Streusalz dient dem Schutz der Umwelt, insbesondere der Vegetation und des Grundwassers. Im vorliegenden Fall überwiegt jedoch das Interesse am Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmenden sowie das Interesse an der zielführenden Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen. Die vorliegende, zeitlich beschränkte Befreiung ist daher erforderlich und angemessen.

II.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da die akute Gefahrenlage keine Verzögerung zulässt. Würden die Verfügungen erst mit Eintritt der Bestandskraft wirksam, wäre der Schnee voraussichtlich bereits wieder abgetaut, so dass die Maßnahme ihren Zweck, die akute Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmenden zu verhindern, nicht mehr erfüllen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 hat eine Klage gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die in der Ziffer 1 getroffene Regelung kann daher auch dann vollzogen werden, wenn eine Klage erhoben wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, beantragt werden.

Wienhausen, den 08.01.2026

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Nicole Kropp, zuletzt wohnhaft: Versonstraße 9, 29313 Hambühren,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

bei der Gemeinde Hambühren
Steueramt
Versonstraße 7
29313 Hambühren
- Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 14 oder 11-

ein Schriftstück (Abgabenbescheid) vom 08.01.2026, Aktenzeichen 21086002 0006 - 12 10012318 0000, zur Einsicht und Aushändigung bereit liegt. Zustellungsversuche durch die Deutsche Post sind nicht möglich und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Servicezeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05084/601114 oder 05084/601310) in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hambühren, den 08.01.2026

Gemeinde Hambühren
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Frau Helene Urlacher, zuletzt wohnhaft: Steinkamp 34, 29313 Hambühren,

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“,

bei der Gemeinde Hambühren
Steueramt
Versonstraße 7
29313 Hambühren
- Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 14 oder 11-

ein Schriftstück (Abgabenbescheid) vom 08.01.2026, Aktenzeichen 21291034 0000 - 12 10009756 0000, zur Einsicht und Aushändigung bereit liegt. Zustellungsversuche durch die Deutsche Post sind nicht möglich und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben. Daher wird dieses Schriftstück hierdurch gemäß § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt - sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten zu den allgemeinen Servicezeiten des Rathauses oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05084/601114 oder 05084/601310) in Empfang genommen wird - als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hambühren, den 08.01.2026

Gemeinde Hambühren
Carsten Kranz

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 170

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 170 der Stadt Celle „Wittinger Straße/Dörnbergstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

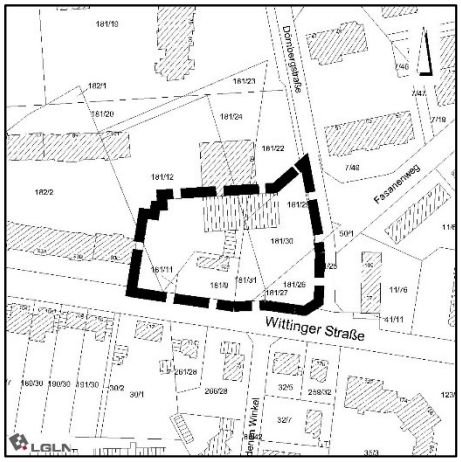

Inhalt der Planung: Ziel ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung eines ehemaligen Nahversorgungsstandortes zu schaffen. Zu diesem Zweck soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.
Der Rat der Stadt Celle hat am 19.09.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 der Stadt Celle „Wittinger Straße/Dörnbergstraße“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigte Planung. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.
Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 09. Januar bis einschließlich 09. Februar 2026 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 08. Januar 2026
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN